

# Sonderbedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors

Fassung: Juli 2016

## 1 Benutzung des Tag- und Nachttresors

- (1) Der Tag- und Nachttresor dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld (nur gesetzliche Barzahlungsmittel der Europäischen Zentralbank).
- (2) Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen bzw. Safebags erfolgen. In jedes Behältnis bzw. Safebag ist eine Einlieferungsanzeige (Nachttresorbeleg) einzulegen, auf dem Name des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt (Summe; detailliert nach Noten) des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Ausfertigung der Einlieferungsanzeige (Nachttresorbeleg) ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.
- (3) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen bzw. Safebags nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

## 2 Bearbeitung des Inhaltes der Behältnisse bzw. Safebags

- (1) Die Verbuchung des Tag- und Nachttresors erfolgt am nächsten Bankarbeitstag (Valuta/Wertstellung = Tag des Einwurfs, Einzahlungen vom Wochenende und Feiertagen = Valuta/Wertstellung nächster Arbeitstag). Die Gutschrift der Bargeldeinzahlungen erfolgt unter Vorbehalt der anschließenden Prüfung auf Richtigkeit der Beträge durch das von der Bank beauftragte Werttransportunternehmen (WTU).
- (2) Bei Falschgeld oder bei einer Differenz zwischen dem Betrag laut Einlieferungsanzeige (Nachttresorbeleg) und tatsächlich eingezahltem Betrag erfolgt eine nachträgliche Korrektur durch Gutschrift oder Belastung des Differenzbetrages auf dem Kundenkonto.
- (3) Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

## 3 Behandlung der Behältnisse/ Safebags, Schlüssel und Tag- und Nachttresorkarten

- (1) Die Behältnisse/ Safebags, Schlüssel und etwa ausgegebene Tag- und Nachttresorkarten bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Doppelschlüssel und Ersatzkarten darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Tag- und Nachttresorkarte ist der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 4 Beendigung des Benutzervertrags

- (1) In Ergänzung des § 19 Ziff. 1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Vertragspartner ein wechselseitiges vierzehntägiges Kündigungsrecht des Benutzervertrags.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle des mehrmaligen Auftretens von Differenzen > 50,00 Euro zwischen dem Betrag laut Einlieferungsanzeige und tatsächlich eingezahltem Betrag bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Beendigung des Benutzervertrags sind die Behältnisse/ Safebags, Schlüssel und etwa ausgegebene Tag- und Nachttresorkarten der Bank zurückzugeben.